

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bülow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bülow vom 28.09.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

	von bisher	auf
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	434.600 EUR	468.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	459.000 EUR	482.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.400 EUR	-14.300 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	384.600 EUR	417.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	391.000 EUR	414.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-6.400 EUR	3.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	99.600 EUR	118.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	107.000 EUR	131.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-7.400 EUR	-12.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen -unverändert-

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3
Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen
-unverändert-

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 41.700 EUR

§ 5
Hebesätze
-unverändert-

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 350 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 350 v.H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
-unverändert-

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 1,3 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2021.

§ 7
Weitere Vorschriften
-unverändert-

1. Die Produkte

- 11403 Bauhof
- 12600 Brandschutz
- 28100 Heimat- und Kulturpflege
- 54100 Gemeindestraßen
- 61100 Steuern, allg. Zuweisungen

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf

1.000 EUR

3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt

- a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.
- b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufende Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

	Haushalt 2021	1. Nachtrag 2021
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	46,67 EUR	25.532,22 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	40.551,67 EUR	142.695,38 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	454.811,24 EUR	554.796,79 EUR

Büllow, 13.10.2021
Ort, Datum



Klaus Aurich
Klaus Aurich
Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.10.2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 04.11.2021 bis 18.11.2021 im Amt Crivitz, SG Allgemeine Finanzwirtschaft, 19089 Crivitz, Amtsstraße 5, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 04.11.2021